

Änderungsantrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Lars Herrmann, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hebner, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Johannes Huber, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Stephan Brandner, Joana Cotar, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Dr. Roland Hartwig, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Stefan Keuter, Steffen Kotré, Dr. Lothar Maier, Gerold Otten, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martinichert, René Springer, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13839, 19/15875 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
und weiterer Vorschriften
(Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:
 - „(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass
 1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in

einem Verein regelmäßig monatlich einmal oder 18 Mal insgesamt als Sportschütze betreibt und

2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz der nach Abs. 3 erworbenen Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein einmal pro Quartal oder sechsmal im Jahr mit einer eingetragenen Waffe als Sportschütze betrieben hat und
2. die Waffen, die das Mitglied besitzt, für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich sind.

Das Fortbestehen des Bedürfnisses ist alle 5 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu prüfen. Ausnahmsweise kann von der 5 Jahresfrist abgewichen werden, wenn ernsthafte Zweifel am Fortbestehen des Bedürfnisses vorliegen und diese schriftlich dem zu Überprüfenden gegenüber erklärt werden. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses der nach Abs. 3 erworbenen Waffen und der dafür bestimmten Munition die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2. Diese ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

(5) Der Erwerb und Besitz von in Kategorie A Nummer 6 oder 7 eingestuften halbautomatischen Feuerwaffen ist Sportschützen zu gestatten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schießwettbewerbe, die von einem anerkannten Schießsportverband im Sinne des § 15 WaffG oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert und an diesen teilnimmt, sowie eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens 12 Monaten regelmäßig im Sinne des Abs. 4 Nr. 1 den Schießsport trainiert und die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist.“ ‘

- b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und die Wörter „nach Absatz 2“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 5“ und die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 3 und 4“ ersetzt.‘

- c) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“ ‘

d) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von Magazinen und Magazingehäusen nach Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4, die nicht bereits nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.13 erlaubnisfrei erworben und besessen werden können, wird unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 und 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach das Magazin für eine internationale Disziplin zugelassen und erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.““

3. Nummer 34 Buchstabe b Abs. 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) Hat jemand am ... [Datum Inkrafttreten des Gesetzes] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 erlaubnispflichtiges Magazin oder Magazingehäuse nach Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4 besessen, so gilt ihm gegenüber die Erlaubnis zum weiteren Besitz als erteilt, wenn er den bisherigen Besitz bis zum ... [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] bei der zuständigen Behörde anzeigt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.““

4. Nummer 38 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

b) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Nach Nummer 1.2.5 werden die folgenden Nummern 1.2.6 und 1.2.7 eingefügt:

„1.2.6

halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen; bei Röhrenmagazinen ist das Kaliber der Waffe maßgeblich, das in die Waffenbesitzkarte eingetragen ist;

1.2.7

halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen; bei Röhrenmagazinen ist das Kaliber der Waffe maßgeblich, das in die Waffenbesitzkarte eingetragen ist;““

c) Dem Buchstaben b Doppelbuchstabe bb wird folgender Dreifachbuchstabe ooo angefügt:

„ooo) Der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird folgende Nr. 1.13 angefügt:

„1.13

1.13.1 Wechselmagazine für Randfeuermunition;

1.13.2 Wechselmagazine für Zentralfeuermunition für Repetierwaffen; ein solches Wechselmagazin, das auch in automatischen Waffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Repetierwaffen, solange es nicht in einer automatischen Waffe verwendet wird;

1.13.3 Wechselmagazine für Zentralfeuermunition für automatische Kurzwaffen, die höchstens 20 Patronen des kleinsten

bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein solches Wechselmagazin für Kurzwaffenmunition, das sowohl in Kurz- wie in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, solange es nicht in einer Langwaffe verwendet wird;

1.13.4 Wechselmagazine für Zentralfeuermunition für automatische Langwaffen, die höchstens 10 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;

1.13.5 Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.13.1 bis 1.13.4;“.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die durch den Änderungsantrag vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die schlimmsten geplanten unverhältnismäßigen Eingriffe der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 (EU-Feuerwaffenrichtlinie), zum Schutz von Sportschützen, verhindern und stellen lebensnahe, handhabbare Lösungen dar, die mit der EU-Feuerwaffenrichtlinie vereinbar sind.

Zu 1:

Die Einführung einer „Soll-Vorschrift“ käme einer „Muss-Vorschrift“ gleich. Die bisherige „Kann“-Regelung hat der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen durchzuführen. Eine massive Verschärfung lässt sich auch nicht aus der EU-Feuerwaffenrichtlinie herleiten. Diese fordert in Art. 5 lediglich ein „kontinuierlich oder nicht kontinuierlich“ zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügt die bisher bewährte Altregelung in vollem Umfang. Unverhältnismäßig kurze Zeitspannen zur Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses werden zudem durch die unpräzise Formulierung „regelmäßig“ im Gesetzentwurf mit der hier vorgeschlagenen Streichung ebenfalls verhindert.

Zu 2:

Buchstabe a

Die nötige Intensität der Schießsportausübung im Rahmen des Bedürfnisnachweises wird hier aus Gründen der Rechtsklarheit konkreter bestimmt. Die erforderliche Anzahl an Betätigungen im Schießsportbereich stellt eine handhabbare praxisgerechte Lösung dar und ersetzt damit den im Gesetzentwurf verwendeten Begriff „regelmäßig“. Der regelmäßige Prüfturnus muss nach diesem Änderungsantrag in einem fünfjährigen Abstand erfolgen und nutzt dazu die in der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgegebenen Spielräume (s. Artikel 6 Abs. 7a) aus. Bei ernsthaften Zweifeln am Fortbestehen des Bedürfnisses und sofern dies schriftlich dem zu Überprüfenden gegenüber erklärt wird, sind Ausnahmen möglich. Die Zehnjahresregelung bezüglich der Herabsetzung der Bedürfnisanforderungen im Rahmen zunehmender Besitzdauer bezieht sich zudem jetzt auf den ersten Eintrag einer Schusswaffe aus Gründen der Klarstellung. Für eine Dauer von 10 Jahren nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis kann die ernsthafte Schießsportausübung hinreichend als belegt angesehen werden, sodass die Anforderungen abgesenkt werden können. Artikel 6 Abs. 6 der EU-Feuerwaffenrichtlinie ermöglicht

den Mitgliedstaaten für Sportschützen ausdrücklich den Erwerb und Besitz von in Kategorie A Nummer 6 oder 7 eingestuften halbautomatischen Feuerwaffen. So haben beispielsweise Frankreich, Österreich und Italien haben die Option genutzt, ihren Sportschützen Waffen der Kategorie A7 zu genehmigen.

Buchstabe b

Die Änderungen sind aus technischen Verweisungsgründen einzufügen.

Buchstabe c

Gründe der Gleichbehandlung im Rahmen der zunehmenden Besitzdauer erfordern diesen Verweis. Ferner handelt es sich in diesem Zusammenhang zudem bei Abs. 6 um noch weniger deliktsrelevante Waffen.

Buchstabe d

Die EU-Richtlinienänderung erfordert kein ausnahmsloses Verbot von Magazinen. Sie ordnet lediglich halbautomatische Zentralfeuerwaffen der Kategorie A 7 – also verboten – zu, wenn in diese Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Schuss (Kurz Waffen) bzw. 10 Schuss (Langwaffen) fest eingebaut oder eingesetzt (Wechselmagazine) sind. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie legt fest, dass derjenige seine waffenrechtlichen Erlaubnisse verlieren soll, der im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B ist und ein solches Magazin mit einer Kapazität größer 10 bzw. 20 Schuss besitzt oder in seine Waffe einführt. Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie verlangt für den zukünftigen Erwerb solcher Magazine eine bestehende Erlaubnis, deren Voraussetzung jeder Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Deutschland bereits heute erfüllen muss. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie sollte schonend in das bereits ohnehin strenge deutsche Recht umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere umfassender Gebrauch von der Möglichkeit zu machen, organisierte Sportschützen internationaler Disziplinen von Verboten und Beschränkungen bei Magazinen und Waffen (s.o.) freizustellen. In Italien, Frankreich, Österreich, Finnland und der Tschechischen Republik wurde von dieser Möglichkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie Gebrauch gemacht.

Zu 3:

Eine siebenstellige Zahl von bislang „noch“ völlig frei verkäuflichen und gesetzlich nicht regulierten Magazinen, ist derzeit im legalen Umlauf. Die Entwurfsbegründung selbst geht dabei von 500.000 von den Verbotsvorschlägen betroffenen größeren Magazinen aus. Dieser Altbestand ist auf lange Zeit von hoher sportlicher und wirtschaftlicher Bedeutung sein. Die Betroffenen von Problemfällen auf den Weg einer Ausnahmegenehmigung zu verweisen ist vom Arbeitsanfall her weder bei Behörden, noch beim Bundeskriminalamt oder auch bei Verbänden, deren waffenrechtliche Befürwortung erforderlich sein dürfte, kurzfristig zu bewältigen. Dringend erforderlich sind daher sofort praxistaugliche gesetzliche Regelungen zur Überleitung der jetzt legal besessenen Magazine in weiterhin legale Verhältnisse. Daher soll zur Gewährung des Besitzstandes nicht auf den 13. Juni 2017 abgestellt werden, sondern auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Nur so ist möglich, dass alle in Umlauf befindlichen Magazine ohne Einzelprüfungsaufwand angemeldet werden können. Nach dem Inkrafttreten können für neu in Umlauf gebrachte und erworbene Gegenstände Handels- und Besitzbeschränkungen zweifelsfrei umgesetzt werden. Die Lösung ist auch EU-konform, da die Frist des 13. Juni 2017 nur für Waffen gilt, nicht für Magazine; (s. dazu Art. 7 Abs. 4a und 5 der EU-Feuerwaffenrichtlinie).

Zu 4:

Erforderlich ist eine handhabbare Regelung zu solchen Magazinen, die sowohl in Lang- wie in Kurz Waffen verwendet werden können (sog. dual-use Magazine), die aber aufgrund der europarechtlichen Vorgaben mit maximal 10 bzw. 20 Patronen Kapazität unterschiedlich behandelt werden müssen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden dual-use Magazine nicht stets aus sich selbst heraus, sondern auch danach beurteilt, welche waffenrechtlichen Erlaubnisse sonst vorhanden sind. Es ist aber vor allem den Betroffenen nicht zu vermitteln, dass der erlaubte Erwerb einer Langwaffe dazu führen kann, dass der bislang erlaubte Besitz eines bereits vorhandenen Kurz Waffenmagazins, das für die neue Waffe zu groß ist, aber in diese passt, dadurch für den Betroffenen sogar zum verbotenen Gegenstand wird.

Teleologisch ist nicht nachvollziehbar, dass eine Kurzwaffe mit Anschlagschaft weiter mit einem größeren Magazin für 20 Patronen verwendet werden kann, während eine gleich als Karabiner mit festem Schaft gefertigte, ansonsten vergleichbare Waffe in einem Kurzwaffenkaliber aber der 10 Schuss Schranke unterworfen werden soll. Dieses und weitere Probleme können vermieden werden, wenn die dual verwendbaren Magazine per se als Kurzwaffenmagazine behandelt werden, wie es der Entwurf im Grundsatz auch bereits vorsieht. Dies soll für Magazine in Kurzwaffenkalibern auch ausnahmslos gelten. Bei Langwaffenkalibern ist, um Europarechtskonformität zu erreichen, zwar eine strengere Regulierung erforderlich. Dabei ist es völlig ausreichend, das Verbot nicht beim Besitz anzusetzen, sondern erst bei der Verwendung der Magazine oder wie die EU-Feuerwaffenrichtlinie es formuliert, wenn „eine abnehmbare Ladevorrichtung ... eingesetzt wird“. Da sich die Richtlinie nicht zu Dual-Use-Magazinen für Kurzwaffenpatronen äußert, besteht für diese auch keine eindeutige Umsetzungspflicht und die einheitliche Einstufung als Kurzwaffenmagazine ist ohne Verstoß gegen europäische Vorgaben möglich.

Röhrenmagazine sind immer fest an der Waffe verbaut. Ihre Blockierung ist technisch nicht sicher möglich und ein Komplettumbau von handelsüblichen Waffen mit 10 Schuss im Nennkaliber erstens aufwändig und kostenintensiv und zweitens mit dem Verlust zur Nutzung mit 10 Schuss der größeren und eigentlich vorgesehene Patronenart verbunden. Eine Lösung der geschilderten Problematik kann und muss daher bezogen auf die Waffe erfolgen. Diese werden – wenn unterschiedliche Patronen daraus verschossen werden können, immer mit der größten/stärksten davon beschossen, markiert und in waffenrechtliche Erlaubnisse eingetragen.

Durch das Abstellen bei der Festlegung bestimmungsgemäßer Munition für die Bemessung der Magazinkapazität auf dasjenige das in der Waffenbesitzkarte eingetragen ist, erfolgt dies zweifelsfrei und rechtssicher, aber auch für die Betroffenen in schonender Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie.

Durch die Aufnahme von Magazine in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 werden diese aufgrund der Regelung Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 erlaubnispflichtig. Dies genügt, um die EU-Feuerwaffenrichtlinie für große Magazine für Zentralfeuermunition in nationales Recht umzusetzen.

Der Gesetzentwurf unterwirft alle Wechselmagazine einer Erlaubnispflicht. Dies ist unbedingt zu korrigieren, indem in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 in einer neuen Nr. 1.13 alle Magazine für Randfeuermunition, für Zentralfeuermunition für Repetierwaffen und die nicht großen Magazine der Zentralfeuermunition für Selbstladewaffen ausgenommen werden.

